

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Schwimmhalle (Lehrschwimmbecken) des Schulverbandes Baunach

Der Schulverband Baunach erläßt auf Grund des Art. 55 des Volksschulgesetzes (VoSchG) und der §§ 1 und 6 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und Gastschulverhältnisse an Volksschulen (AVSchG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 3. Mai 1976
Az: II/1 – 522 genehmigte

SATZUNG
über den Betrieb und die Benutzung der Schwimmhalle
(Lehrschwimmbecken) des Schulverbandes Baunach

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Der Schulverband Baunach mit den Verbandsgemeinden Baunach, Deusdorf, Gerach, Lauter und Reckendorf unterhält in der Stadt Baunach eine Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht für den Schulbetrieb in Anspruch genommen wird. Sie dient dem Schulsport und der Leibeseziehung, Gesundheit, Erholung und Entspannung der Allgemeinheit.
- 2) Durch den Betrieb erstrebt der Schulverband keinen Gewinn. Er verfolgt lediglich gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592).
- 3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Schulverbandsgemeinden gedeckt.
- 4) Ein möglicher Überschuß ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Schwimmhalle einschließlich ihrer Einrichtungen zu verwenden.

§ 2 Betriebs- und Badezeiten

- 1) Der Schulverband bestimmt die Betriebszeit und die Dauer der Badezeit. Die Bedürfnisse der Schulen sind vorrangig.
- 2) Die Öffnungszeiten werden in der Tagespresse, in den Mitteilungsblättern der Schulverbandsgrerien und durch Anschlag in der Schwimmhalle bekanntgegeben.
- 3) Zur Vermeidung einer drohenden Überfüllung kann die Schwimmhalle vorübergehend gesperrt werden.

§ 3 Badbenutzung

- 1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, jedermann zu. Schulen haben bei der Benutzung der

Schwimmhalle den Vorrang. Gruppen (Vereine, Verbände usw.) können auf Antrag für bestimmte Zeiten geschlossen zugelassen werden, soweit nach den Betriebszeiten eine Möglichkeit dazu besteht.

- 2) Ausgeschlossen sind Geisteskranke, Epileptiker, Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren und Blinde dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren besuchen.

§ 4 Aufbewahrung der Kleidung

Der Badegast erhält nach Zahlung des Eintrittspreises einen Schlüssel für einen Schrank zur Aufbewahrung der Kleider und Wertsachen. Der Gast hat den Schlüssel während des Badens als Eintrittsnachweis offen zu tragen. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für einen Ersatzschlüssel zu bezahlen.

§ 5 Zutritt zur Schwimmhalle

- 1) Die Umkleieräume und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- 2) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- 3) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Betreten der Schwimmhalle zu waschen.

§ 6 Badekleidung

- 1) Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitten und Anstand zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus der Schwimmhalle verwiesen.
- 2) Alle Badegäste haben im Schwimmbecken Bademützen zu tragen.

§ 7 Verhalten in der Schwimmhalle

- 1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen, sie dürfen sich bei Schulen nicht auf den Unterrichtsablauf erstrecken.
- 2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im gekennzeichneten Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.

- 3) Nicht gestattet ist:
- a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
 - d) das Mitbringen von Tieren,
 - e) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art,
 - f) das Auswaschen von Badekleidern im Schwimmbecken,
 - g) das Tragen von Badeschuhen und der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. im Schwimmbecken,
 - h) das Anwenden von Einreibemitteln vor dem Benutzen des Schwimmbeckens,
 - i) das Umkleiden außerhalb der Umkleieräume,
 - k) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
 - l) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen,
 - m) das Einspringen von den Längsseiten des Beckens,
 - n) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigleitern zu turnen oder das Trennungseil zu besteigen,
 - o) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen,
 - p) Spielbälle, Schnorchelmasken, Schwimmflossen oder Luftmatratzen zu benutzen,
 - q) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen. Startsprünge in den tiefen Teil sind nur von den aufgestellten Startblöcken aus zulässig, wenn der sonstige Badebetrieb nicht gestört oder gefährdet wird.
- 4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes vorsätzliche und fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- 5) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal mitzuteilen.
- 6) Erlittene Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Benutzung der Schwimmhalle durch Schulen, schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen

- 1) Neben den Schulen können mit Genehmigung des Schulverbandes schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen das Hallenschwimmbad mit folgenden Ausnahmen und unter folgenden zusätzlichen Bedingungen benutzen:
- a) Es dürfen nur Mitglieder zugelassen werden, ausgenommen von diesem Verbot sind Schwimmkurse, die nur mit der Zustimmung des Schulverbandes durchgeführt werden dürfen.
 - b) Die Bestimmungen der Satzung sind einzuhalten soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunden und dem Schulbetrieb entgegenstehen.

- c) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, der diensthabenden Aufsichtsperson einen Schwimmwart zu benennen. Die Schwimmwarte haben das Badepersonal bei der Durchführung der Badeordnung zu unterstützen.
 - d) Während der Übungsstunden tragen die Schulen, die Vereine bzw. die Gruppen die volle Verantwortung für die Mitglieder. Schulträger, Vereine und Gruppen haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, Vereine und Gruppen als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - e) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung der Schwimmhalle entzogen werden. Gleiches gilt, wenn Vereine oder Gruppen trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen.
- 2) Die Benutzungszeiten für Schulen und die Zulassung von Vereinen und geschlossenen Gruppen werden vom Schulverband im Einzelfall geregelt.

§ 9

Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die in der Schwimmhalle gefunden werden, sind bei der Aufsichtsperson ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.
- 2) Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Haftung

- 1) Die Badegäste haben die Schwimmhalle und ihre Einrichtungen mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Badeanstalt entspringenden besonderen Gefahren und unter Beachtung der vom Schulverband zum Schutze der Benutzer und zur Sicherung des geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu benutzen.
- 2) Der Schulverband haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 3) Für Kleidung und Gegenstände, die in Umkleidekabinen oder in den Garderobenschränken abgelegt werden, haftet der Schulverband nicht.

§ 11

Aufsicht

- 1) Die Aufsichtsorgane in der Schwimmhalle sorgen für Ordnung und Sicherheit im Bad. Sie achten auf das Einhalten der Bestimmungen dieser Satzung durch die Benutzer.
- 2) Die vom Schulverband beauftragten Aufsichtspersonen üben das Hausrecht im Hallenschwimmbad aus. Sie können Badegäste aus dem Hallenschwimmbad verweisen, wenn sie

- a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Schwimmhalle beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen diese Satzung verstoßen.
- 3) Der Schulverband kann bei schweren, bei wiederholten erheblichen und bei dauernden bzw. sehr häufigen Verstößen im Sinne der Nr. 2 die Benutzung vorübergehend oder auch dauernd versagen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Nach Art. 24, Abs. 2, Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (§ 7) zuwiderhandelt,
2. eine der im §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 genannten Vorschriften verletzt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Baunach in Kraft.

Baunach, den 5. April 1976

SCHULVERBAND BAUNACH

gez. Hojer
1. Vorsitzender

Diese Satzung wurde am 14.05.1976 im Mitteilungsblatt veröffentlicht.